

Die Veranstaltung vom 26. Mai 2011 im Bethesda informierte über das Thema „Patientenverfügung“. Dazu eingeladen haben der SVNW, das Bethesdaspital und GGG Voluntas.



„Wir alle wollen jung und gesund bleiben bis ins hohe Alter“. Mit diesen Worten begrüßte Arthur Scherler vom SVNW die zahlreichen Anwesenden zu der Informationsveranstaltung. Was ist aber, wenn wir bei plötzlichen Ereignissen wie Unfälle, Operationszwischenfälle, einem Hirnschlag oder einer Demenz nicht mehr entscheidungsfähig sind?

Warum eine Patientenverfügung?

Die Patientenverfügung ist nicht nur nützlich, sondern unerlässlich, damit unser Wille auch bei Urteilsunfähigkeit respektiert werden kann! Dies war die Kernaussage von Herrn Dr. med. Martin Conzelmann, Chefarzt vom geriatrischen Kompetenzzentrum im Felix Platter-Spital. Von Urteilsunfähigkeit spricht man, wenn eine zu fällende Entscheidung nicht mehr verstanden wird und die eigene Wahl einer Behandlung nicht mehr geäußert werden kann.

In diesem Zusammenhang wies er darauf hin, dass 20 % der über 65jährigen Menschen an Alzheimer erkranken. Die Patientenverfügung soll nicht nur unseren Willen in medizinischen Belangen festhalten sondern, wie er betonte, auch die Aussagen zu unseren Wertvorstellungen. Zum Beispiel: Welche Krankheitszustände empfinden wir als menschenwürdig oder eben als unwürdig. Um eine fassbare und eindeutige Patientenverfügung zu erstellen, erachtet er eine Beratung als empfehlenswert.

Wie ist die Rechtslage?

Auch aus der Sicht des Juristen, Herr Dr. jur. Jürg Müller, Leiter des Rechtsdienst am Universitätsspital Basel, ist die Selbstbestimmung ein zentraler Begriff der Medizinethik. Im Jahr 2003 wurde vom Bundesgericht folgendes Urteil gesprochen: „Die persönliche

Freiheit verleiht dem Patienten in der Tat das Recht, seine Krankheit so zu leben, wie er dies für richtig hält“.

Bei einer Urteilsunfähigkeit können die Ärztinnen und Ärzte jedoch nicht nach diesem Grundsatz handeln; in dieser Situation vermittelt die Patientenverfügung wertvolle Informationen. Die Schweizerische Akademie der Wissenschaften hat im Jahr 2009 Richtlinien erlassen, die vorsehen, dass die Ärztinnen und Ärzte eine Patientenverfügung beachten. Grundsätzlich gilt: Je klarer, konkreter und aktueller eine Patientenverfügung ist, je mehr wird sie gewichtet. Mit Inkrafttreten des neuen Erwachsenenschutzgesetzes (voraussichtlich ab 2013) wird die Patientenverfügung rechtlich verbindlich und schweizweit einheitlich geregelt.

Wenn jedoch eine Notfallsituation eintritt, die Patientin oder der Patient sich nicht mehr äussern kann, muss das Ärzteteam handeln. In zweiter Instanz wird abgeklärt, ob eine Patientenverfügung existiert.

Ethische Überlegungen zur Patientenverfügung

Eindrucksvoll plädierte Herr Jürg Matter, Theologe, für die Patientenverfügung. Seiner Ansicht nach ist es eine „Menschenverfügung“. Für ihn sind nicht nur die Informationen für

den Notfall von grosser Wichtigkeit, sondern auch die Auseinandersetzung mit sich selbst. Es zwingt die Verfasserin oder den Verfasser, über seine Vorstellung vom Leben und Sterben nachzudenken und auch mit der Familie über diese schwierigen Themen zu sprechen. Eine Patientenverfügung sagt viel über die Persönlichkeit und entlastet in schwierigen Zeiten die Angehörigen.

Sein Votum: Schreibe, so lange du schreiben kannst. Sorge dafür, dass du den Nachkommen einen sauberen Tisch hinterlässt. Setze Dich mit dir auseinander. Übernehme die Verantwortung für Dich selbst!

Resümee

Frau Drs. Jikkilien Bohren, Geschäftsleiterin von GGG Voluntas, fasste die wichtigsten Aspekte der Patientenverfügung zusammen: Mittel zum persönlichen Klärungsprozess, Kommunikationsmittel gegenüber Angehörigen und Behandlungsteam, Selbstbestimmungsinstrument bei Urteilsunfähigkeit.

Durch die vielen positiven Rückmeldung von Menschen, die sich bei GGG Voluntas beraten lassen, wird für sie immer wieder spürbar, wie entlastend der Entschluss ist, eine Patientenverfügung zu erstellen.

Evelyne Albiez, GGG Voluntas

